

30. *Verordnung der Landesregierung vom 3. April 2001, mit der die Feuerbrand-Verordnung 2000 geändert wird*  
31. *Verordnung der Landesregierung vom 20. März 2001 über die Erklärung des Ruhegebietes Zillertaler Hauptkamm zum Naturpark (Hochgebirgs-Naturpark Zillertaler Alpen – Ruhegebiet seit 1991)*

## 30. **Verordnung der Landesregierung vom 3. April 2001, mit der die Feuerbrand-Verordnung 2000 geändert wird**

Aufgrund der §§ 8, 9, 10, 12 Abs. 2 und 14 des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol, LGBL. Nr. 18/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 17/1954 wird verordnet:

### Artikel I

Die Feuerbrand-Verordnung 2000, LGBL. Nr. 19, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 3 werden der Ausdruck „Eberesche (Sorbus)“ durch den Ausdruck „alle Arten der Gattung Sorbus“ und der Ausdruck „Apfel (Malus)“ durch den Ausdruck „Apfel, Zierapfel (alle Arten der Gattung Malus)“ ersetzt.

2. Im Abs. 3 des § 3 werden der Klammerausdruck „(Sorbus)“ durch den Klammerausdruck „(Sorbus aucuparia)“ und der Ausdruck „Apfel (Malus)“ durch den Ausdruck „Apfel, ausgenommen Zierapfel (alle Arten der Gattung Malus)“ ersetzt.

3. Die Abs. 1 und 2 des § 5 haben zu lauten:

„(1) Die befallenen und markierten Pflanzen und Pflanzenteile sind unter Anleitung von hiefür fachlich geschulten Personen von deren Eigentümer oder vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten abzuschneiden oder auszugraben, zu entfernen und nach Abs. 2 zu vernichten oder zu verwerten.

(2) Befallene Pflanzen und Pflanzenteile mit einem Durchmesser bis 10 cm sind an Ort und Stelle zu verbrennen. Ist dies nicht möglich oder nicht tunlich, so

sind die entfernten Pflanzen und Pflanzenteile einzusammeln und unter Vermeidung einer weiteren Ausbreitung von Feuerbrand in einer geeigneten Anlage oder nach Anweisung von hiefür fachlich geschulten Personen an einem anderen Ort zu verbrennen. Beträgt der Pflanzendurchmesser mehr als 10 cm und ist sichergestellt, dass solche befallene Pflanzen oder Pflanzenteile trocken gelagert werden, können diese als Brenn- oder Nutzholz verwendet werden; ist eine trockene Lagerung nicht gewährleistet, so sind sie nach Maßgabe der vorstehenden Sätze zu verbrennen.“

4. Der Abs. 2 des § 7 hat zu lauten:

„(2) Aus dem Befallsgebiet, unabhängig davon wohin sie dann verbracht werden, dürfen mit Ausnahme der Bienenköniginnen in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli jeden Jahres nur Bienen verbracht werden, die zuvor 48 Stunden in einem abgeschlossenen Dunkelraum gehalten wurden oder die zuvor 48 Stunden in eine Seehöhe von mindestens 1.400 m verbracht wurden.“

5. Im Abs. 3 des § 7 hat der erste Satz zu lauten:

„Jegliches Verbringen von Bienen (Wandern) ist mindestens drei Tage vorher der Gemeinde und der neuen Standortgemeinde unter Angabe der geplanten Maßnahme nach Abs. 2 und des Standortes der Bienen anzuzeigen.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

# 31. Verordnung der Landesregierung vom 20. März 2001 über die Erklärung des Ruhegebietes Zillertaler Hauptkamm zum Naturpark (Hochgebirgs-Naturpark Zillertaler Alpen – Ruhegebiet seit 1991)

Aufgrund des § 12 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBL. Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 14/2001, wird verordnet:

## § 1

Das Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm, LGBL. Nr. 44/1998, wird zum Naturpark erklärt (Hochgebirgs-Naturpark Zillertaler Alpen – Ruhegebiet seit 1991).

## § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.  
Zul.-Nr. 00Z020022K

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.  
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck